

## FAQ zur Praxisphase in der Corona-Krise

### Vor der Praxisphase

#### 1. *Ich finde keine Stelle für die Praxisphase?*

- Grundsätzlich ist es Aufgabe der Studierenden sich selbständig für einen Praxisphasenplatz zu bewerben. Der Career-Service unterstützt die Studierenden mit Beratungsangeboten zur Optimierung der Bewerbungsunterlagen und mit Datenbanken zu Stellenanzeigen.
- Die Studierenden können nach Absprache mit dem/der Betreuer(in) der Bachelorarbeit vereinbaren, dass diese vorgezogen wird und die Praxisphase erst im Anschluss erfolgt. Hierdurch ergibt sich zeitlicher Spielraum für weitere Bewerbungen. Zu beachten ist, dass jedoch das Kolloquium zur Bachelorarbeit erst nach der Praxisphase und dem Testat des Praxisphasenberichtes erfolgen darf.
- Auf Antrag kann die Praxisphase ganz oder teilweise durch gleichwertige Praxisprojekte der Hochschule oder anderer wissenschaftlicher Institutionen ersetzt werden. Gleiches gilt auch für im Ausland erbrachte ähnliche Leistungen, sofern der inhaltliche Bezug zum Studium und zu den Studienzielen gegeben ist und die Praxisprojekte mit den entsprechenden Inhalten der Kern- und Erweiterungsmodule korrespondieren. (§ 3 Prüfungsordnung)

Entsprechenden Anträgen wird jedoch nur entsprochen, wenn umfangreiche Bemühungen zur Erlangung einer Praxisstelle durch die Studierenden vorgenommen wurden. Dies inkludiert die Beratung durch den Career Service und zumindest einen der Praxisphasenbeauftragten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

#### 2. *Ich kann die Unterschriften der Anlage 1 vom Prüfungsamt, Career Service und dem wissenschaftlichen Betreuer aktuell nicht einholen, da die Hochschule für Studierende geschlossen ist.*

Sie können die Praxisphase auch ohne Vorlage dieser Bescheinigung beginnen, wenn Sie zum Beginn der Praxisphase alle Bedingungen erfüllen. Die Bestätigung kann später nachgereicht werden. Den/die wissenschaftliche(n) Betreuer/in können Sie vor Beginn der Praxisphase per E-Mail anfragen.

### Während der Praxisphase

#### 1. *Mein Unternehmen bietet Homeoffice an.*

Während der Praxisphase untersehen die Studierenden ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Unternehmen. (§ 5, Satz 2 Praxisphasenverordnung)

Die Hochschule Bochum begrüßt ausdrücklich Maßnahmen, die die Bevölkerung vor der Infektion mit dem Corona-Virus schützen. Zeiten im Homeoffice sind

vollständig anrechenbar. Wie auch die Tätigkeiten am Unternehmensstandort, sind Tätigkeiten im Homeoffice im Praxisphasenbericht zu dokumentieren.

*2. Mein Unternehmen hat mich während der Praxisphase freigestellt oder das Arbeitsverhältnis abgebrochen.*

Die bis zum Zeitpunkt erbrachten Arbeitszeiten sind anrechenbar. Die Tätigkeiten sind im Praxisphasenbericht zu beschreiben. Fehlende Zeiten müssen im selben oder einem anderen Unternehmen nachgeholt werden. Sollten nur wenige Tage zur Erfüllung der insgesamt 12 Wochen fehlen, können diese in Ausnahmefällen auf Antrag durch ein Projekt in der Hochschule absolviert werden.

*3. Ich bin während des Praktikums erkrankt oder in Quarantäne. Arbeiten im Homeoffice ist mir gesundheitlich oder technisch nicht möglich.*

§ 2 der Praxisphasenverordnung besagt, dass Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder Ausfall nachzuholen sind. Bis zum 31.12.2020 legen wir folgendes fest: Bei Unterbrechungen durch Erkrankungen während der Praxisphase sind nur Zeiten nachzuholen, wenn der Ausfall (bzw. die Ausfälle kumuliert) länger als drei Wochen umfasst (umfassen). In diesen Fall sind nur die Zeiten nachzuholen, die die drei Wochen überschreiten. Wir bitten die Studierenden ausdrücklich, im Zweifelsfall nicht zur Arbeit zu gehen und so verantwortungsvoll Infektionsketten zu unterbrechen.

### Nach der Praxisphase

*1. Mein Unternehmen kann mir die Anlage 2 (Bescheinigung der Unternehmung über die Praxisphase) nicht ausstellen, da sich aktuell alle Mitarbeiter im Homeoffice befinden.*

- Die Bescheinigung kann mit Abgabe des Praxisphasenberichtes beigebracht werden. Das Testat des Berichtes (durch den/die wissenschaftliche(n) Betreuer/in) muss vor dem Kolloquium zur Bachelorarbeit vorliegen. Sie können die Bachelorarbeit auch ohne diese Bescheinigung beginnen und die Anlage 2 dann nachreichen.
- Als Alternative zur Anlage 2 wird auch ein Zeugnis akzeptiert, aus dem alle erforderlichen Informationen hervorgehen.
- Wenden Sie sich an die Praxisphasenbeauftragten, falls Gefahr besteht, dass sich der Studienabschluss zeitlich verschiebt, weil zwar die Praxisphase absolviert wurde, aber die Bescheinigung kurzfristig nicht ausgestellt werden kann.